

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung –KostS)

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen sowie §13 Abs. 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.

§ 1 Änderung der Kostensatzung – KostS

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird der § 3b wie folgt aufgenommen:

§ 3b Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

- (1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür zusätzliche Gebühren erhoben.
- (2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (3) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Antrag

(z.B. durch Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden, zusätzlich zur Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis, erhoben.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden analog des Paragraphen 9 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2. In der Anlage zu § 3 werden die Tarifstellen 2.3 neu gefasst:

Tarifstelle	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühren in EUR
2.3	Amtshandlungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle i.V.m. der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO)	
2.3.1	Bodenrichtwertauskünfte	
2.3.1.1	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	45,00 je Bodenrichtwert
2.3.1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	190,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
2.3.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.3.2.1	für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB - analog	75,00 bis 300,00
2.3.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge - analog	50% der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.3	besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme) - analog	40,00 bis 130,00
2.3.2.4	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwertkarte	250% der Gebühr nach Tarifstellen 2.3.2.1 – 2.3.2.3

2.3.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
2.3.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell (Download PDF von Webseite des Landkreises)	kostenfrei
2.3.3.2	Grundstücksmarktbericht älterer Jahrgänge (PDF per Mail)	kostenfrei
2.3.3.3	Grundstücksmarktbericht Druckexemplar (auch ältere Jahrgänge)	50,00
2.3.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
2.3.4.1	Schriftliche Auskunft nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 25,00; je weiterer Fall 15,00
2.3.4.2	Schriftliche Auskunft nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	50,00 je angefangene halbe Stunde
2.3.5	Schriftliche Auskünfte über sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV, 2. Abschnitt §§ 9 bis 14	45,00 je Auskunft
2.3.6	Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
2.3.6.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.600,00
2.3.6.2	über 50.000 EUR bis 100.000 EUR	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.400,00
2.3.6.3	über 100.000 EUR bis 250.000 EUR	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.500,00

2.3.6.4	über 250.000 EUR bis 500.000 EUR	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.750,00
2.3.6.5	über 500.000 EUR bis 2.500.000 EUR	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.000,00
2.3.6.6	über 2.500.000 EUR bis 5.000.000 EUR	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 3.250,00
2.3.6.7	über 5.000.000 EUR bis 25.000.000 EUR	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.750,00
2.3.6.8	über 25.000.000 EUR	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 12.000,00
2.3.7	Erstattungen von Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG)	2.000,00
2.3.8	Erstattungen von Gutachten über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von Tarifstelle 2.3.7 erfasst	2.000,00
	<p>Anmerkungen zu 2.3.6 bis 2.3.8:</p> <p>(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.</p> <p>(2) Bei der Wertermittlung mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</p> <p>(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte berechnet.</p> <p>(4) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der</p>	

	<p>Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.</p> <p>(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.</p> <p>(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.</p> <p>(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.</p> <p>(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.</p>	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen des Gutachter- ausschusses	
2.3.9.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	60,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 120,00
2.3.9.2	in allen übrigen Fällen	50,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 100,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 04.12.2023

Udo Witschas
Landrat